

9. gegebenenfalls, die ernstzunehmenden Indizien dafür, dass der Rechtsanwalt, der Arzt oder der Journalist persönlich und aktiv an der Entstehung oder der Entwicklung der potentiellen Gefahr mitwirkt oder mitgewirkt hat,
10. in dem Fall, in dem Artikel 18/8 Anwendung findet, die Begründung der Dauer des Zeitraums, auf den die Sammlung der Daten bezogen ist,
11. das Datum der Entscheidung,
12. die Unterschrift des Dienstleiters."

d) Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Für jede spezifische Methode wird dem Ausschuss am Ende jedes Monats eine Liste der ausgeführten Maßnahmen übermittelt.

Diese Listen umfassen die in § 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 aufgeführten Daten."

e) Der Artikel wird durch einen Paragraphen 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 8 - Der Dienstleiter beendet die spezifische Methode, wenn die potentielle Gefahr, die die Methode gerechtfertigt hat, nicht mehr besteht, wenn die Methode für den Zweck, für den sie angewandt worden ist, nicht mehr nützlich ist oder wenn er eine Rechtsverletzung festgestellt hat. Er setzt den Ausschuss schnellstmöglich von seiner Entscheidung in Kenntnis."

Art. 14 - Artikel 18/8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge, notfalls indem sie dazu die technische Mitwirkung des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder des Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes anfordern, Folgendes vornehmen oder vornehmen lassen:

1. die Erfassung der Verkehrsdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln, von denen elektronische Nachrichten ausgehen oder ausgingen beziehungsweise an die elektronische Nachrichten gerichtet sind oder waren,
2. die Lokalisierung der Herkunft oder der Bestimmung von elektronischen Nachrichten."

b) In § 1 Absatz 2 wird das Wort "Verbindungsdaten" durch das Wort "Verkehrsdaten" ersetzt.

c) Paragraph 2, dessen heutiger Text § 4 wird, wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - In Bezug auf die Anwendung der in § 1 erwähnten Methode auf die Daten, die aufgrund von Artikel 126 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation gespeichert werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Für eine potentielle Gefahr, die sich auf eine Aktivität mit möglichem Bezug zu kriminellen Organisationen oder schädlichen sektiererischen Organisationen bezieht, kann der Dienstleiter in seiner Entscheidung die Daten nur für einen Zeitraum von sechs Monaten vor der Entscheidung anfordern.
2. Für eine potentielle Gefahr, die nicht in Nr. 1 und Nr. 3 erwähnt ist, kann der Dienstleiter in seiner Entscheidung die Daten für einen Zeitraum von neun Monaten vor der Entscheidung anfordern.
3. Für eine potentielle Gefahr, die sich auf eine Aktivität mit möglichem Bezug zu Terrorismus oder Extremismus bezieht, kann der Dienstleiter in seiner Entscheidung die Daten für einen Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entscheidung anfordern."

Art. 15 - In Artikel 43/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2010, werden die Wörter "Artikel 18/3 § 2" durch die Wörter "Artikel 18/3 § 3" ersetzt.

Art. 16 - In Artikel 43/5 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "Artikel 18/3 § 2" durch die Wörter "Artikel 18/3 § 3" ersetzt.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post

A. DE CROO

Der Minister der Landesverteidigung

S. VANDEPUT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00714]

1 MEI 2016. — Koninklijk besluit tot vaststelling van het nationaal noodplan betreffende de aanpak van een terroristische gijzeling of terroristische aanslag. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 mei 2016 tot vaststelling van het nationaal noodplan betreffende de aanpak van een terroristische gijzeling of terroristische aanslag (*Belgisch Staatsblad* van 18 mei 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00714]

1^{er} MAI 2016. — Arrêté royal portant fixation du plan d'urgence national relatif à l'approche d'une prise d'otage terroriste ou d'un attentat terroriste. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} mai 2016 portant fixation du plan d'urgence national relatif à l'approche d'une prise d'otage terroriste ou d'un attentat terroriste (*Moniteur belge* du 18 mai 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00714]

1. MAI 2016 — Königlicher Erlass zur Festlegung des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 1. Mai 2016 zur Festlegung des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

1. MAI 2016 — Königlicher Erlass zur Festlegung des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 8 und 9 § 2 und § 5 Absatz 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. Februar 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 5. Februar 2016;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass es aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist, den nationalen Noteinsatzplan über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag unverzüglich in Kraft treten zu lassen;

Aufgrund der Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren vom 28. Dezember 2015;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne;

Vor kurzem haben Terrorgruppen und ihre Netzwerke schwere Verbrechen begangen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Sie weiten ihre terroristische Bedrohung mehr und mehr auf andere Länder der Welt aus. Nicht mehr nur Mitglieder der Organisationen vor Ort stellen eine Bedrohung dar, sondern auch und vor allem Anhänger weltweit.

Hieraus kann die wichtige Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Bedrohung derzeit vielfältig und weltweit verbreitet ist. Aus der Untersuchung der Ziele, der Handlungsweise und des Profils der Personen, die diese Anschläge verüben, geht hervor, dass es wenige gemeinsame Nenner gibt. Die Koordinierung der verschiedenen zuständigen Dienste und Behörden ist äußerst prioritär im Hinblick auf eine rechtzeitige Erkennung und Beseitigung.

Terroristische Geiselnahmen oder Terroranschläge werden in den meisten Fällen nationale Auswirkungen haben, die sehr schnell über den provinziellen Rahmen hinausgehen. Diese Ereignisse verlangen aufgrund ihrer Art eine sofortige Reaktion auf Regierungsebene. Derartige Ereignisse erfordern eine Antwort und eine Bewältigung sowohl seitens der Gerichtsbehörden als auch der Verwaltungsbehörden, unter starker integrierter und multidisziplinärer Einbeziehung der Polizei- und Nachrichtendienste, der Hilfsdienste und anderer öffentlicher Dienste. Seitens der Gerichtsbehörden werden die strafrechtlichen Ermittlungen von Brüssel aus vom Föderalprokurator geleitet.

Der Ansatz des Noteinsatzplans ist die Bewältigung einer Krisensituation, die infolge einer terroristischen Geiselnahme oder eines Terroranschlags entsteht. Eine solche Geiselnahme beziehungsweise ein solcher Anschlag kann sich unerwartet ereignen, jedoch auch das Ergebnis einer bereits identifizierten Bedrohung sein, die schließlich verwirklicht worden ist. Spezifisch für letzteren Fall sieht der Noteinsatzplan ein Voralarm-Verfahren vor, um eine identifizierte Bedrohung mit einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag durch Alarmierungs- und Bewältigungsmaßnahmen weitestgehend zu verringern oder gar zu beseitigen.

Seit 2012 haben die Föderalstaatsanwaltschaft und die Generaldirektion Krisenzentrum (GDKZ) mehrere Übungen organisiert, um die Verfahren und Noteinsatzpläne der betreffenden Behörden und Dienste zu testen. Mit diesen Übungen wurde bezweckt, auf diesem Gebiet die gemischte Anwendung der gerichtlichen und administrativen Verfahren zu prüfen, die Wechselwirkung zwischen den jeweiligen Zuständigkeiten zu analysieren, die verschiedenen Behörden im Lösen wirklichkeitsnaher Situationen zu trainieren und die verschiedenen Entscheidungsprozesse und Kommunikationsverfahren zu verbessern.

Die hieraus gezogenen Lehren haben deutlich gemacht, dass mit zwei Strukturen gearbeitet werden muss: einem Krisenbewältigungsbüro und einem Einsatzbüro.

Auf Vorschlag des Premierministers, des Ministers der Sicherheit und des Innern und des Ministers der Justiz sowie aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Der nationale Noteinsatzplan über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag wird in der Anlage zum vorliegenden Erlass festgelegt.

Art. 2 - Die Provinzgouverneure und die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration sind damit beauftragt, einen besonderen Noteinsatzplan für das Risiko einer terroristischen Geiselnahme oder eines Terroranschlags auszuarbeiten.

Art. 3 - Der Premierminister, der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Art. 4 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 1. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00716]

9 MEI 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 augustus 2014 houdende bezoldigingsregeling van het ambulancepersoneel van de hulpverleningszones dat geen brandweerman is. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 mei 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 augustus 2014 houdende bezoldigingsregeling van het ambulancepersoneel van de hulpverleningszones dat geen brandweerman is (*Belgisch Staatsblad* van 23 mei 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00716]

9 MAI 2016. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 23 août 2014 portant statut pécuniaire du personnel ambulancier non pompier des zones de secours. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 mai 2016 modifiant l'arrêté royal du 23 août 2014 portant statut pécuniaire du personnel ambulancier non pompier des zones de secours (*Moniteur belge* du 23 mai 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00716]

9. MAI 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. Mai 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

9. MAI 2016 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 106;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. August 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Krankenwagenpersonals der Hilfeleistungszonen, das kein Feuerwehrpersonal ist;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. Oktober 2015;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 10. Dezember 2015;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2015/08 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 26. Januar 2016;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 59.059/2 des Staatsrates vom 30. März 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;